

27.01.2021

Stellungnahme von EFET Deutschland zum „Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Es erscheint angesichts der zunehmenden Detailtiefe der Regulierungsvorschläge der Bundesregierung besonders wichtig unterschiedliche Perspektiven stärker in die Beratung einzubeziehen. Als Verband der Energiehändler hätten wir uns über eine direkte Einbeziehung in die Konsultation gefreut, um auch eine wettbewerbliche Perspektive in die Diskussion einzubringen.

Wir begrüßen die Initiative zur Implementierung einer Übergangsregulierung für Wasserstoffnetze in dieser Legislaturperiode ausdrücklich. Dieses Vorgehen ermöglicht die zeitnahe Realisierung von Wasserstoffprojekten in Deutschland und damit der Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie.

Bei den Vorschlägen im Strombereich sieht EFET Deutschland jedoch erheblichen Änderungsbedarf: Wir haben uns stets dagegen ausgesprochen, dass Netzbetreiber Speicher und Ladepunkte betreiben dürfen. Mit der Verabschiedung der EU-Strombinnenmarkttrichtlinie wurden diesen Aktivitäten enge Grenzen gesetzt. Diese sollten durch den vorliegenden Vorschlag nicht aufgeweicht werden.

Wenn zunehmend Ansprüche von Stromnetzkunden an Anschluss gebildet werden, ohne diese auch in seinen dynamischen Anforderungen abbilden zu können, dann sollten die Regeln und die Bepreisung in der Tat überdacht – aber nicht die Eingriffsrechte von Netzbetreibern erhöht werden.

Dass das BMWi zeitversetzt, parallel immer mehr Entwürfe zur Anpassung vor allem des EnWGs und der verbundenen Gesetze und Verordnungen im Strombereich (KWKG, Stromnetzzugangsverordnung, EEG, Anreizregulierungsverordnung,...) in Umlauf bringt, erschwert die Bearbeitung und die Bewertung erheblich. Die wettbewerblichen Chancen des Marktes werden nicht ausreichend genutzt. Stattdessen werden Eingriffsmöglichkeiten der Netzbetreiber erheblich erweitert. Die Auswirkungen davon auf die Bereitstellung von frequenznahen und frequenzfernen Systemdienstleistungen sind nicht absehbar.

Die zunehmenden Herausforderungen bei der Stabilisierung des Energienetzes dürfen nicht dazu führen, das zugrundeliegende Prinzip des Marktes in Frage zu stellen. Angesichts der stark zunehmenden Zahl von Netznutzern und Einspeisern ist im Gegenteil der Markt erforderlich, um die damit einhergehende Flexibilität beherrschen zu können.

Benötigen Netzbetreiber Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität, so sollten diese fair und transparent am Markt ausgeschrieben werden. EFET Deutschland setzt sich für die uneingeschränkte Beibehaltung der bestehenden Entflechtungsvorschriften zwischen Netz und anderen Wertschöpfungsstufen ein.

Im Einzelnen:

1. Definition Energiespeicheranlagen § 3 Nr. 15c

Die Definition von Energiespeicheranlagen ist nicht gelungen und spricht von „verbrauchen“: Speicher sollten aber eben nicht pauschal als Letztverbraucher klassifiziert werden. Es sollte hier vielmehr die Definition aus der Strombinnenmarkttrichtlinie verwendet werden: „...die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger“.

2. Definition der vollständig integrierten Netzkomponenten (§ 3 Nr. 38b):

Es ist sehr richtig, dass eine Definition der vollständig integrierten Netzkomponenten erfolgt. Das ist auf der EU-Ebene nicht ausreichend erfolgt – und auch nicht im Netzkodex oder dem „Gesetz zur marktgestützten Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen“.

Jedoch ist die vorgeschlagene Formulierung (Kopie des EU-Richtlinientextes) vollständig ungeeignet. Es braucht eine Begrenzung der Größenordnung und eine technische Eingrenzung auf Anlagen, um den Entflechtungsvorschriften des EnWG eindeutig Genüge zu leisten. Die Netzbetreiber müssen bezüglich der technischen Eingriffsmöglichkeiten klar eingeschränkt werden. „Sicherer und zuverlässiger Netzbetrieb“ ist nicht definiert und kann u.E. alles heißen. Im schlimmsten Fall können auch Anlagenteile von industriellen Anlagen zu solchen Komponenten erklärt werden oder der Netzbetreiber Fabriken errichten – oder Power2Gas Anlagen. Es ist so schlicht alles erlaubt – außer der Teilnahme am Regelenenergiemarkt.

In Verbindung mit den Eingriffsrechten an anderer Stelle erhalten Netzbetreibern auf diese Weise eine pauschale Anlagenklasse, mit der sie umfangreich wirken können.

EFET Deutschland lehnt explizit die Integration von Energiespeicheranlagen in diese Kategorie ab. Speicher müssen ge- und entladen werden. Sie nehmen künftig in signifikanter Größenordnung am Markt teil. Ohne Begrenzung des Betriebes der vollständig integrierten Netzkomponenten durch Netzbetreiber auf kleine Netzersatzanlagen sind massive Auswirkungen nicht ausgeschlossen. Die Leistung pro Anlage sollte äquivalent max. 50 kW betragen und im Maximum sollte ein Netzbetreiber nicht mehr als 500 kW haben.

Wenn von der Definition im Groben nicht abgewichen wird, dann muss zumindest dringend formuliert werden, dass diese „integrierten“ Anlagen in keiner Art und Weise zur Bereitstellung von Frequenz und Blindleistung eingesetzt werden dürfen. Denn dafür gibt es Märkte.

3. Ausnahmeregelung zu Ladepunkten (§ 7c):

EFET Deutschland weist explizit darauf hin, dass bereits mit dem WEMoG und mit dem GEIG verfolgten Ansprüche weder ein systemischer noch ein marktintegrativer Pfad zum Ausbau der Elektromobilität verfolgt wird. Es fehlt stets der Querbezug zur Stromseite, abgesehen von Anforderungen an die Herkunft des Stroms. Jetzt kommen zu den Entwürfen des BMWi die des BMVI (Schnell-Lade Gesetz) und des BMU für die 38. BImSchV hinzu, die sich ebenfalls auf die Elektromobilität auswirken. Hier wäre mehr Abstimmung untereinander erfreulich.

Wenn Flexibilität zunehmend von den Verteilnetzbetreibern „bereitgestellt“ werden soll, dann werden die Energiemärkte erheblich beeinflusst. Wenn Eingriffsmöglichkeiten vorrangig Ansprüche gegenübergestellt werden,

erwarten Märkte weitere Eingriffe. Die Unbundling-widrige Absicht mit dem Ansatz der „Spitzenglättung“ (§ 14a, SteuVerG) – also Abschaltungen bzw. netzorientiertem Lastmanagement – ist klar unterstrichen und bereits vom zuständigen Bundesminister abgelehnt worden. EFET Deutschland lehnt das genauso klar auch aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Im Entwurf für § 7c wird jedoch von Marktversagen gesprochen, was nicht klar definiert ist. Ist die Subventionierung von Ladestrom der Stadtwerke durch eine Kommune, die einen wirtschaftlichen Betrieb von privaten Ladesäulen unwahrscheinlicher macht, Marktversagen? Ist die Nicht-Erfüllung der Vorgabe, 50.000 öffentlich zugängliche Ladesäulen zu errichten, Marktversagen? Kann das, wie vorgeschlagen, in einer Rechtsverordnung wie in Absatz 3 vorgesehen, festgelegt werden – ohne externes Gutachten?

Sowohl für den Betrieb von Speichern als auch von Ladestationen, was zum Teil in gemeinsamen Ansätzen verfolgt wird, braucht es funktionierende, stabile Geschäftsmodelle. Absatz 2 wirkt wie eine pauschale Erlaubnis, Ladepunkte durch Netzbetreiber zu errichten. Das wird auch das Ergebnis der Ausschreibung nach Schnell-Lade-Gesetz beeinflussen, welches zurzeit diskutiert wird. Positiv ist, dass eine Teilnahme von Netzbetreibern an den Ausschreibungen nach Schnell-Lade-Gesetz klar ausgeschlossen wird. Diese Eindeutigkeit hatte dort gefehlt.

Die Absätze 2 und 3 sollten im Entwurf jedoch ersatzlos entfallen, da sie sonst den Absatz 1 vollständig konterkarieren. Die Formulierung der Richtlinie lässt hier insoweit einen gewissen Spielraum.

Auffällig ist, dass die Bundesregierung der Begriff des Marktversagens einführt. Zudem wird die Überprüfungsfrist von mindestens 5 Jahren der EU-Richtlinie nicht übernommen.

4. Speicher im Netz (§§ 11a und 11b):

EFET Deutschland weist den Ansatz, dass Betreiber von Versorgungsnetzen, Speicher ausschreiben dürfen, klar zurück.

Ein Speicher ist kein „Produkt“, sondern eine Anlage mit technischen Eigenschaften, die in der Folge marktrelevant eingesetzt werden können. Speicher können vielseitig eingesetzt werden. Dementsprechend soll es ja auch den Übertragungsnetzbetreibern noch grundsätzlich verboten sein, Speicher zu betreiben (Nr. 9 (§ 8a)) – eine Formulierung, die die Ausnahme für die VNBs wieder herausstreicht.

Es ist ein unerhörter Eingriff in das Unbundling, dass Netzbetreiber über die undefinierte Ausschreibung von Anlagen (!) vollen Zugriff auf einen Speicher erhalten können – ohne zu benennen, was damit passieren soll. Und das auf allen Netzebenen.

Sollte § 11a tatsächlich im EnWG eingefügt werden, sollte die Ausgestaltung wie folgt geändert werden:

Flexibilität sollte immer noch zunächst von Marktteilnehmern beschafft werden. § 11a sollte also zumindest einen Querverweis zu § 14c enthalten, um klarzustellen, dass zunächst immer versucht werden muss, den Flexibilitätsbedarf durch marktliche Produkte zu decken.

§ 11a sollte klarstellen, dass Teilnehmer der Ausschreibung nicht nur neue Speicher bauen, sondern auch bestehende Speicher anbieten können sollen. Dies könnte zu erheblichen Kosteneinsparungen führen.

Wir lehnen die im Referentenentwurf enthaltene Definition der „Angemessenheit der Kosten“ ab. Der Vergleich der Kosten im regulierten Segment mit den Kosten im Wettbewerb ist schwierig und wenig sinnvoll. Denn Netzbetreiber hätten einen Anreiz, ihre zukünftigen Kosten künstlich niedrig zu beziffern, da sie sich damit selbst

Projekte sichern würden und eventuell steigende Kosten ja trotzdem in die Erlösbergrenze einfließen könnten. Auch ist es bei den Netzbetreibern schwierig, Quersubventionen auszuschließen. Stattdessen sollte man das Ergebnis einer wettbewerblichen Ausschreibung per Definition als „angemessene Kosten“ akzeptieren. Somit müsste Satz 3 entweder geändert, oder einfach gestrichen werden.

Satz 4 („Die Leistung oder Arbeit der Anlage darf weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußert werden.“) sollte wie folgt geändert werden: „Für den Fall, dass Errichtungskosten der Energiespeicheranlage bzw. ein Teil der Errichtungskosten vom Netzbetreiber getragen werden und der Marktteilnehmer den Zuschlag erhält, darf dieser Teil der Energiespeicheranlage nicht am Markt aktiv werden. Dies umfasst sowohl den Zeitraum, in dem der für diese Entscheidung relevante Markttest stattgefunden hat, als auch den Zeitraum, der darüber hinausgeht.“. Damit würde das Teilnehmerfeld an der Ausschreibung deutlich vergrößert und gleichzeitig die Integrität des Großhandels- und Regelenergiemarkts geschützt.

In Verbindung mit § 11b ist der vorgelegte Vorschlag ein Persilschein für Stromnetzbetreiber, ihr Anlagenportfolio zu Lasten des Marktes zu erweitern.

Die Überprüfung hat nach EU-Vorschrift mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen, nicht wie im Gesetzesentwurf vorgesehen höchstens alle 5 Jahre. Hier sollte die EU RL 1:1 umgesetzt werden.

Die in Absatz 4 genannten Ausnahmen sind zusätzlich entlarvend, da damit indirekt klargestellt wird, dass die Speicher über die Ausschreibung alles bereitstellen dürfen, was die vollständig integrierten Netzkomponenten nicht dürfen: Damit übernimmt der Netzbetreiber über die Ausschreibung Frequenzsteuerung, Regelenergie, Blindleistung – alles in eigener Verfügung, ohne Größenbegrenzung. Das ist die Zerstörung des Regelenergiemarktes und beendet von vornherein jeden Ansatz zum Aufbau eines Marktes für Systemdienstleistungen.

EFET Deutschland lehnt auch die Errichtung von Netzboostern, ohne dass überhaupt der Versuch gemacht wird, deren Einsatzbreite zu definieren, klar ab.

Es ist zusätzlich völlig intransparent, was unter diesen Voraussetzungen noch nach § 14c an Flexibilität ausgeschrieben werden soll. Interessant ist hier, dass diese Ausschreibung nur im Verteilnetz erfolgen soll – aber nicht im Übertragungsnetz. Hat die Bundesregierung damit den Netzbooster-Ansatz aufgegeben oder sind Netzbooster also doch vollständig integrierte Netzkomponenten? Wenn ja, nach welchem Kriterium?

EFET Deutschland ist der Ansicht, dass die Bundesregierung mit den fortgesetzten Vorschlägen, das Unbundling auszuhöhlen, endlich aufhören muss. Wenn die Bundesregierung meint, dass der Energiemarkt keine Chance hat, sondern alles über das Netz gesteuert werden soll, dann sollte diese Diskussion offen geführt werden. So geht das nicht.

Sobald regulierte Netzbetreiber Speicheranlagen kontrollieren, können Rückkopplungen – insbesondere zu Regelenergiemärkten – nicht ausgeschlossen werden. So können Netzbetreiber im Wissen um die vorhandene Flexibilität und die Möglichkeit hierüber zu verfügen, den Umfang der ausgeschriebenen bzw. eingesetzten Regelenergie verringern. Zudem ist für Marktteilnehmer nicht nachvollziehbar, zu welchem Zweck die Speicheranlagen zum Einsatz kommen.

5. Vertikale Entflechtung

Die vertikale Entflechtung von Verteilnetzbetreibern nach Art 35 der EU-Strombinnenmarkttrichtlinie wurde nicht umgesetzt. Dies sollte nachgeholt werden.

Abschnitt 3b

Regulierung von Wasserstoffnetzen

6. § 28j

Ein Flickenteppich von regulierten und unregulierten Wasserstoffleitungen für Deutschland ist zu vermeiden.

Das Opt-In-Wahlrecht sollte daher ausschließlich auf die bestehenden privaten Wasserstoffleitungen begrenzt werden. Auch sollte dieses Wahlrecht einer unregulierten Wasserstoffleitung nur eine Übergangslösung darstellen und zu einem späteren Zeitpunkt in eine Regulierung führen.

Alle Wasserstoffleitungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt werden, sollten grundsätzlich der Regulierung unterliegen.

Die Vision ist ein liquider, grenzüberschreitender H₂-Markt, der im Zusammenhang der dynamischen Regulierung und den Markterfordernissen harmonisiert wird.

7. § 28k

Die getrennte Rechnungslegung und Buchführung von Wasserstoffnetzen zu anderen Netzen wird von EFET Deutschland begrüßt. Eine gemeinsame Allokationsbasis mit dem Erdgasnetz ist nach Auffassung von EFET Deutschland nicht zielführend. Anderenfalls würden die Kosten für Erdgas, das in vielen Bereichen mit anderen Energieträgern im Wettbewerb steht, belastet werden.

Um insbesondere in der Marktanlaufphase prohibitive hohe Transportentgelte zu vermeiden, ist es jedoch erforderlich, diese Leitung durch staatliche Zuschüsse zu unterstützen.

8. § 28l

Das Einhalten eines strikten Unbundling bleibt unerlässlich. Daher werden die Entflechtungsvorgaben begrüßt.

Das Verbot der Wasserstofferzeugung, der -speicherung und des -verbrauchs vom Netzbetrieb sollte jedoch, unabhängig vom Commodity, ebenfalls für Gas- und Stromnetzbetreiber gelten.

Ebenfalls sollte es untersagt sein, dass Netzbetreiber Eigentum an Speichern erwerben können.

9. § 28m

Ein verhandelter, aber diskriminierungsfreier, Netzzugang kann für die Anfangsphase ausreichend sein und erlaubt individuelle Lösungen.

EFET Deutschland regt die Einrichtung einer zentralen Marktanlaufstellen an. Die Wasserstoffnetzbetreiber und potentielle Speicherbetreiber sollten u.a. in der Wasserstoffnetzplanung miteinander kooperieren und eine zentrale Marktanlaufstelle zum Aufbau eines einheitlichen Wasserstoffhandelsmarktes geschaffen werden.

Je mehr über die Zeit die einzelnen Wasserstoff-Inselnetze zusammengeführt werden, desto stärker könnte eine zentrale Koordinierungsstelle in Bezug auf Systemdienstleistungen koordinieren. Perspektivisch könnte diese Stelle ähnliche Aufgaben erfüllen wie der Marktgebietsverantwortliche im Erdgasbereich sowie die Zusammenarbeit über verschiedene Cluster hinweg erleichtern.

Eine verstärkte Zusammenarbeit von Anfang an soll den perspektivischen Zusammenschluss der Inselnetze erleichtern. Zudem sollte eine Harmonisierung auf europäischer Ebene angestrebt werden, um den grenzüberschreitenden Handel und Transport zu fördern.

Die verpflichtenden Veröffentlichungen zu den geltenden Geschäftsbedingungen, Entgelten und Verfahren werden begrüßt. Zusätzlich könnte die Veröffentlichung der Faktoren ergänzt werden, die die Höhe des Entgelts beeinflussen.

10. § 28n

Für die Anfangsphase ist eine vollständige Entgeltregulierung noch nicht notwendig. Allerdings sollte für identische Transportnachfragen auch das gleiche Entgelt angewendet werden. Die Entgelte sollten aufgrund z.B. unterschiedlicher Buchungszeiträume oder Volumen voneinander abweichen können. Diese Unterschiede sollten jedoch nachvollziehbar und verhältnismäßig sein.

11. § 28o

Die Bearbeitungszeit von vier Monaten für eine ad-hoc Bedarfsprüfung der Bundesnetzagentur bei Vorliegen eines positiven Fördermittelbescheides sollte insbesondere bei lokal begrenzten Wasserstoffnetzen reduziert werden.

Handelt es sich um Wasserstoffleitungen mit überregionaler Bedeutung, die insb. einzelne Wasserstoffcluster miteinander verbinden oder von grenzüberschreitender Bedeutung sind, sollte diese Leitung vom Markt konsultiert werden.

Hierzu wäre eine zentrale Koordinierungsstelle wünschenswert. Diese sollte vor allem zur Aufgabe haben, eine spätere Kompatibilität entstehender Inselnetze zu erreichen. Sie könnte den Bedarf und die Kosten der Infrastrukturumstellung von Erdgas auf Wasserstoff bzw. des Netz-Neubaus zentral im Markt abfragen und entsprechende Kosten-Nutzen-Analysen durchführen. Damit wäre die Koordinierungsstelle von den Wasserstoffleitungen getrennt.

Die Tätigkeit könnte aber z.B. auch die Unterstützung durch Wissenstransfer, die Koordinierung bei operativen Themen oder bei der Hebung von Synergiepotenzialen beinhalten.

Bei der Analyse der Kosten sollte bei der Umstellung der Erdgasleitungen auch die Auswirkungen auf die Erdgastransportkapazitäten und der weiter benötigte Erdgasbedarf von Kunden an umzustellenden Leitungen berücksichtigt werden. Das Verbot einer Quersubventionierung zwischen Erdgas und Wasserstoff sollte auch den Tatbestand umfassen, dass die Wasserstoffinfrastruktur nicht einseitig zu Lasten der Transportkunden des Erdgasmarktes erfolgt. Es sollte vermieden werden, dass bei einer Umstellung einer bestehenden Erdgasleitung auf Wasserstoff Engpasssituation bei der übrigen Erdgasinfrastruktur erzeugt und nachgefragte feste frei zuordenbare Transportkapazitäten gekürzt werden. Hierdurch könnte die Liquidität im Erdgasmarkt beeinträchtigt werden. Sollten Engpassmaßnahmen zum Erhalt der nachgefragten festen, frei zuordenbaren Transportkapazitäten im Erdgasbereich erforderlich werden, sollten diese Kosten in die Bewertung einfließen.

12. § 28p

Grundsätzlich wird das Vorgehen begrüßt und auf die Idee einer zentralen Koordinierungsstelle verwiesen (s. Anmerkung zu § 28o).

13. § 113c

Die Erfahrungen in der Erdgasinfrastruktur haben gezeigt, dass die Anforderung der hier geforderten Erfüllung der Kapazitätsbedarfe im Erdgasnetz bei der Umstellung der Netze zu kurz greift. Es sollte vermieden werden, dass die Umstellung der Infrastruktur zu Lasten der Nutzer der Erdgasinfrastruktur durch Beschränkung der Transportkapazitäten erfolgt.

Verweis auf unseren Vorschlag einer zentralen Koordinierungsstelle und einer sachgerechten Kosten-Nutzen-Analyse zu § 28o.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org